

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 25.01.2012 hat der Gemeinderat am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen und Vereinsräumen), soweit diese gewerblich genutzt werden.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielerplätze und können diese auch unabhängig voneinander bedient werden, so gilt jeder Spielerplatz als ein Gerät. Als öffentlich im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
 2. Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. des § 33 d Gewerbeordnung, die an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Friedrichshafen aufgestellt werden. § 1 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.
 3. Das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
 4. Nachtlokale, Tabledance-Lokale oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Darbietungen.
 5. Das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Kinos oder Sexläden.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde)
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden (z. B. Krangreifgeräte)

c) Tischfußballgeräte, Billardtische und Dartspiele

d) Geräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen zu Vorführzwecken bereitgestellt werden

e) Geräte, die ausschließlich im Rahmen eines Vereins zu nicht gewerblichen Zwecken in dessen Räumen ohne öffentlichen Zugang zu Vereinszwecken genutzt werden

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller bzw. der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Als Betreiber der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 wird die Vergnügungssteuer nach dem Maßstab „Einspielergebnis“ erhoben.

(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 und für Einrichtungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 2 und Nr. 5 die Vergnügungssteuer nach dem Pauschalmaßstab erhoben.

(3) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 4 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Für den Maßstab „Einspielergebnis“ ist das Bruttoeinspielergebnis maßgeblich. Das Bruttoeinspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung und Falschgeld. Bei Verwendung von Spielchips und dergleichen ist der entsprechende Geldwert zu Grunde zu legen.

(2) Für den Pauschalmaßstab ist maßgeblich,

1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die Anzahl der Geräte.
2. bei Spieleinrichtungen nach § 33 d Gewerbeordnung die Anzahl der maximal zugelassenen Spielerplätze.
3. das Vorführen von Porno- und Sexfilmen.

(3) Für den Flächenmaßstab ist die Fläche des benutzten Raumes maßgeblich. Als benutzte Räume gelten bei Vergnügungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 3 und 4 die konzessionierten Räume ohne Nebenräume und Küchen. Sollten die Räume nicht konzessioniert sein, sind bei Vergnügungen alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Küchen und Garderobenräume zugrunde zu legen.

(4) Zeiten der Betriebsruhe oder vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Monat dauern und dies der Steuerabteilung der Stadt Friedrichshafen, spätestens am Tag des Beginns schriftlich angezeigt wird.

§ 6 Steuersatz beim Maßstab Einspielergebnis

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit beträgt 20 % des positiven Bruttoeinspielergebnisses des jeweiligen Kalendermonats. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner Erstattung.

§ 7 Steuersätze beim Pauschalmaßstab

(1) Der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt: für das Halten eines Gerätes nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 92,00 Euro

b) anderen Aufstellungsorten 46,00 Euro

(2) Für das Bereitstellen von Spielen, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere und Sachen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden beträgt der Steuersatz 300,00 Euro je Kalendermonat.

(3) Für das Betreiben von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung beträgt der Steuersatz 500,00 Euro je Kalendermonat und je zugelassenem Spielerplatz.

(4) Für das Aufführen von Sex- und Pornofilmen nach § 1 Abs. (2) Nr. 5 beträgt die Steuer 800,00 Euro je Kalendermonat.

§ 8 Steuersätze beim Flächenmaßstab

(1) Für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 1 Abs.

(2) Nr. 3 beträgt die Steuer 10,00 Euro je Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Kalendermonat.

(2) Die Steuer beträgt bei Vergnügungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 4 je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro, mindestens jedoch 30,00 Euro je Veranstaltungstag.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld für Vergnügungen i. S. d. Satzung entsteht für den jeweiligen Kalendermonat mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

§ 10 Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Geräte und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. (2) Nr. 1 und Nr. 2 beginnt mit der Inbetriebnahme der Geräte und Einrichtungen. Die Steuerpflicht für

Vergnügungen i. S. d. § 1 Abs. (2) Nr. 3 bis Nr. 5 beginnt mit der Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung.

(2) Für Geräte i. S. d. § 1 Abs. (2) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Für Vergnügungen i. S. d. § 1 Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten und Veranstaltungen, die nach dem Pauschalmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Geräte, die nach dem Einspielergebnis bemessen werden, wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendermonats festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Steuer bei Vergnügungen, die nach Stückzahl oder Fläche bemessen wird, wird monatlich für den vergangenen Monat festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung bzw. Abschaffung eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 ist bei der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 4.

(2) Bei der Anzeige gem. Abs. (1) ist der Aufstellungsort, jede Änderung des eingesetzten Spielprogramms, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung (Gerätenummer), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner als auch der Inhaber, der für einen Steuergegenstand im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 3 bis Nr. 5 benutzten Räume und Grundstücke.

(3) Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

§ 13 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat der Stadt Friedrichshafen, Steuerabteilung, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 das Einspielergebnis gemäß § 4 Abs. (2) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum beizufügen.

(2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebenen Erklärungen oder Anzeigen nach ist die Stadtkämmerei/Steuerabteilung berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.

§ 14 Prüfungsrecht

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs-, Betriebs- und Veranstaltungsorte gem. § 1 Abs. (2) Nr. 1 bis Nr. 5 zu betreten, zu überprüfen und die für Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Friedrichshafen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. (2) Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Erklärungspflichten nach § 13 Abs. (1) dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. den Anzeigepflichten nach § 12 Abs. (1) und (2) dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügnungssteuer vom 28.06.2010 außer Kraft.

Friedrichshafen, den 25. November 2013
Bürgermeisteramt

Andreas Brand

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.